

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Wolfgang Kubicki (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten

Wettbewerbssituation im Schornsteinfegerhandwerk

1. Welche rechtlichen oder fachlichen Gründe gibt es für das bauaufsichtliche Verfahren nach Anlage 5 (Vordruck für Feuerungsanlagen) der Landesbauordnung?

Antwort:

Die wesentlichen baurechtlichen Anforderungen an Feuerungsanlagen sind im § 43 Landesbauordnung (LBO) formuliert und in der Feuerungsverordnung (FeuVO) präzisiert. Bei der Errichtung von Feuerungsanlagen müssen die verwendeten Bauprodukte dem Bauordnungsrecht und dem Immissionsschutzrecht entsprechen und die nationalen Anwendungsregeln beachtet werden. Aus diesen Gründen nehmen bei allen Vorhaben, die einem umfassenden Genehmigungsverfahren nach § 67 LBO unterliegen, Feuerungsanlagen an dem jeweiligen bauaufsichtlichen Verfahren teil. Dabei sind die erforderlichen Angaben im Vordruck für Feuerungsanlagen nach Anlage 5 (ggf. Nachweis des Verbrennungsluftverbundes nach Anlage 6) zum Vordruckerlass als notwendiger Bestandteil der Bauvorlagen im Sinne der Bauvorlagenverordnung beizubringen. Die Angaben dienen als Baubeschreibung im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens. Im Rahmen des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach § 69 LBO, des Genehmigungsfreistellungsverfahrens nach § 68 LBO und bei verfahrensfreien Anlagen nach § 63 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und c LBO muss die Bauherrin oder der Bauherr zehn Werktage vor Baubeginn der Feuerungsanlage eine Bescheinigung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers einholen, aus der hervorgeht, dass sie den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen und die Abgasanlagen, wie Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke, und die Feuerstätten so aufeinander abgestimmt sind, dass beim bestimmungsgemäßen Betrieb Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht zu erwarten sind.

2. Gibt es ein entsprechendes bauaufsichtliches Verfahren für gleichgelagerte Fälle bei Baumarktkunden? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Anforderungen der LBO und der FeuVO gelten für alle Anlagen, wobei es ohne Bedeutung ist wo die Bauprodukte gekauft wurden.

3. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, ob ein Anlage 5 entsprechendes bauaufsichtliches Verfahren auch in anderen Bundesländern erforderlich ist? Wenn ja, welche?

Antwort:

Ja, beispielsweise in Hessen § 59 Abs. 6 HBO in Baden-Württemberg § 59 Abs. 5 Nr. 3 LBO in Nordrhein-Westfalen § 43 Abs. 7 BauO NRW

4. Besteht eine Mitwirkungspflicht für die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegermeisterin oder den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeister bei der Ausfertigung der Bescheinigung? Wenn ja, inwiefern? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Eine Mitwirkungspflicht besteht nicht, allerdings kann die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger zur Aufstellung der feuerungstechnischen Bemessung nach DIN EN 13384 herangezogen werden, die Abrechnung erfolgt nach Tarifstelle 14.4.2 der Baugebührenverordnung.

5. Muss die Bescheinigung durch die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegermeisterin oder den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeister innerhalb einer bestimmten Frist ausgefertigt werden? Wenn ja, innerhalb welcher Frist? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Eine Frist, in der die Erstellung der Bescheinigung abgeschlossen sein muss, ist nicht vorgegeben. Die Bearbeitungszeit richtet sich nach dem jeweiligen Umfang der zu prüfenden Feuerungsanlagen. Bei den vergleichbaren bautechnischen Nachweisen wird im bauaufsichtlichen Verfahren aus dem gleichen Grund vorgegeben, dass diese Nachweise vor Baubeginn geprüft vorliegen müssen, nicht aber wie lange die Prüfung dauern darf.

6. Für den Fall, dass eine Bescheinigung nicht oder nicht fristgemäß erfolgt, gilt das Schweigen der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeisters hier als Zustimmung oder als Ablehnung?

Antwort:

Wenn die Ausfertigung der Bescheinigung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers nicht erfolgt, obwohl die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt wurden, kann die Bauherrschaft die zuständige Aufsichtsbehörde zur Prüfung des Sachverhaltes einschalten.

7. Gibt es Fälle, in denen die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegermeister als hoheitlich Beliehener auch zugleich als privater Unternehmer im Bereich Feuerungsanlagen tätig ist? Wenn ja, liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, in wie vielen Fällen dies der Fall ist und wie beurteilt die Landesregierung diesen Umstand vor dem Hintergrund des bauaufsichtlichen Verfahrens nach Anlage 5 gegebenenfalls aus wettbewerbsrechtlicher Sicht? Sind der Landesregierung hier gegebenenfalls Probleme bekannt bzw. liegen hierzu Beschwerden vor?

Antwort:

Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen oder bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger dürfen als Unternehmer tätig sein. Für in ihren eigenen Kehrbezirken von ihnen errichtete Feuerungsanlagen dürfen sie nach § 18 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) keine Bescheinigungen ausstellen. In diesen Fällen muss eine bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger eines anderen Kehrbezirks herangezogen werden. Für die Bearbeitung von Beschwerden sind die jeweiligen Landräte und Bürgermeister zuständig. Diese Beschwerden werden nicht an die obersten Landesbehörden gemeldet, eine Angabe über die Zahl der Beschwerden ist deshalb nicht möglich.

8. Plant die Landesregierung, das bisherige System der Kontrolle und Bescheinigung durch formlose Anmeldungen zu ersetzen? Wenn ja, wie ist der konkrete Zeitplan der Umsetzung? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Das bisherige System der Kontrolle und Bescheinigung vor dem Baubeginn hat sich bewährt, da Mängel, die einen Betrieb der Feuerungsanlage nicht zulassen, bereits vor der Ausführung festgestellt und beseitigt werden können, was durch die erforderliche Verbrennungsluftversorgung bei modernen, dichten Gebäuden, auch im Zusammenhang mit gleichzeitig installierten Lüftungsanlagen besondere Wichtigkeit hat. Eine Änderung des bestehenden Systems ist deshalb nicht geplant.